

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Erteilung einer allgemeinen Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Art. 4a V v. 6.6.2019 BGB. I 756, für Lebensmittel, Hygieneartikel und Medizinische Produkte

Aktenzeichen: 520.1.11-3631-001RL/20

I.

Allgemeines

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen und gesundheitserhaltenden Gütern wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 Satz 1 StVO für alle Straßen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen erlassen.

II.

Ausnahmegegenstand

Die Ausnahme gilt für Transporte von Lebensmitteln, Hygieneartikeln und medizinischen Produkten und der im Zusammenhang damit stehenden Leerfahrten.

Für Transporte, die über das Gebiet des Freistaates Thüringen hinausgehen, gilt die Ausnahme unter dem Vorbehalt, dass für den Transportweg außerhalb des Freistaates Thüringen ebenfalls eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 3 StVO vorliegt. Ein entsprechender Nachweis ist beim Transport mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen.

III.

Nebenbestimmungen

Fracht- und Begleitpapiere sind mitzuführen, aus diesen müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:

1. Fahrzeugkennzeichen,
2. Abgangs- und Zielort des Transportes und
3. genaue Bezeichnung des Transportgutes.

IV.

Widerrufsvorbehalt

Die Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erlassen.

V.

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 1. Juni 2020.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
,Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar (Hausadresse) oder
Postfach 24 48, 99405 Weimar (Postadresse)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigelegt werden.

Weimar, den 10.02.2020

Landesverwaltungsamt
Der Präsident



Frank Rolsner